

# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 •  
99084 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

**LIGA der politischen Interessen- und  
Selbstvertretung von Menschen mit  
Behinderungen in Thüringen e.V.**

Anger 19/20

99084 Erfurt

Tel.: 0361 55068700

Fax: 0361 55068701

E-Mail: [info@selbstvertretung-thueringen.de](mailto:info@selbstvertretung-thueringen.de)

Erfurt, den 04.11.2020

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages,  
Drucksache 7/1192

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahmen zum eingereichten Gesetzesentwurf:

zu Artikel 1:

Nr.1.

Die Änderung des § 10 wird befürwortet.

Nr.2

Die Änderung von § 19 Abs.1 Satz 1 wird befürwortet.

Die Änderung von § 19 Abs. 6 Satz wird nicht befürwortet.

Begründung:

Der Landesbehindertenbeauftragte sollte grundsätzlich unabhängig von weiteren öffentlichen Ämtern handeln können. Daher ist es nicht ersichtlich, warum eine Ausnahme bei kommunalen Vertretungen gemacht werden soll.

---

**Vorstand gem. § 26 BGB:**

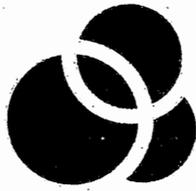
Thomas Brückner  
Julia Fischer  
Nancy Frind  
David Gothe  
Andrea Grassow  
Roswitha Montag  
Roger Schmidtchen  
Günther Schwarze  
Markus Walloschek

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Erfurt VR 163025

**Bankverbindung:**

Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE86 8205 1000 0163 1155 32  
BIC: HELADEF1WEM



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Nr.3

Wir stimmen dem Vorschlag zur Änderung des Pragraphen 20, Abs. 1 Nummer 4 zu. Eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist einzurichten, unter Berücksichtigung einer angemessenen Personalausstattung. So sollte zumindest in jedem Landkreis eine Stelle in Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern vorgehalten werden um funktionell arbeitsfähig zu sein.

In § 20 Abs, 3 Satz 1 schlagen wir vor den Begriff "Bestimmungen dieses Gesetzes" mit den Worten „und die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften" zu ergänzen, da sowohl das vorliegende Gesetz und die ergänzenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

Nr. 4:

Die vorgeschlagene Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1 wird von uns teilweise abgelehnt. Die Nachprüfung, ob die Satzungen der vorgeschlagenen Mitglieder des Landesbehindertenbeirates die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen beinhalten ist absolut notwendig, um deren Geeignetheit festzustellen, ist beizubehalten.

Darüber hinaus fordern wir den Gesetzgeber auf, die Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbehindertenbeirates auf Organisationen zu beschränken, die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind. Das sind Organisationen die mehrheitlich aus Menschen mit Behinderungen bestehen, deren Vertretungen sich überwiegend aus Menschen mit Behinderungen zusammensetzen und die nach außen vorrangig von Menschen mit Behinderungen vertreten werden. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz hat die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen, dass Entscheidungen nur von Interessenvertretungen nach dem Grundsatz „nichts ohne uns über uns“ getroffen werden sollen.

Die Beschränkung des Vorschlagsrechts auf landesweit tätige Organisationen, die sich registrieren lassen müssen, kann entfallen. Das ist eine zusätzliche Hürde für eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Bei § 21 Abs. 2 Satz 1 wollen wir an der Beschränkung der stimmberechtigten Mitglieder auf zwölf Verbände und Institutionen von Menschen mit Behinderungen festhalten. Da es noch eine Reihe von nicht stimmberechtigten Mitglieder gibt, würde durch eine fehlende Begrenzung die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt.

Wir schlagen aber vor, dass zusätzlich fachliche runde Tische zeitlich und fachlich begrenzt, eingerichtet werden, an denen stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte Mitglieder

---

**Vorstand gem. § 26 BGB:**

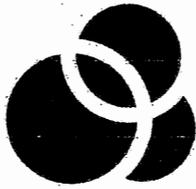
Thomas Brückner  
Julia Fischer  
Nancy Frind  
David Gothe  
Andrea Grassow  
Roswitha Montag  
Roger Schmidtchen  
Günther Schwarze  
Markus Walloschek

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Erfurt VR 163025

**Bankverbindung:**

Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE86 8205 1000 0163 1155 32  
BIC: HELADEF1WEM



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

und weitere Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sowie Expert\*innen berufen werden können.

Die Einfügung eines neuen § 21 Abs.6 wird begrüßt.

Allerdings ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass diese Fördermittel nicht nur für kommunale Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, sondern auch gemeinnützige Organisationen diese für Projekte beantragen können. Um die Haushaltsmittel des Sozialministeriums zu entlasten, schlagen wir vor, dass die Mittel aus den EU-Strukturfonds des Freistaates Thüringen bereitgestellt werden. Dabei sollte eine Förderrichtlinie erstellt werden, welche die Mittel der 3 Strukturfonds ESF, EFRE und ELER kohärent zusammenfasst und in Projekten ergänzend einsetzt. Wir gehen davon aus, dass die Mittel insbesondere für Maßnahmen der Barrierefreiheit und Inklusion in sozialen, infrastrukturellen oder baulichen Projektmaßnahmen eingesetzt werden. Aufgrund des zu erwartenden großen Mittelbedarfs würden die originären Haushaltsmittel des Sozialministeriums nicht ausreichen.

Nr. 5

Der vorgeschlagenen Änderung des § 22 Abs. 1 wird begrüßt.

Nr. 6

Die vorgeschlagene Änderung von § 26 Abs. 2 sehen wir grundsätzlich als richtig an. Allerdings erschließt sich uns nicht, warum die Evaluierung nun alle 6 Jahr stattfinden soll. Da halten wir eine Orientierung an der Legislaturperiode des Thüringer Landtags für zielführender,

Uns ist es wichtig, dass zum Stand der Barrierefreiheit auch die Qualität der Umsetzung dargestellt wird. Statt Kostenfolgen sollte in erster Linie die Qualität der Umsetzung, die Kosten von Ausstattung bis zum Stand der Umsetzung evaluiert werden, dies beinhaltet automatisch eine Erhebung der Kosten und noch notwendiger finanzieller Mittel zur Erfüllung der Aufgabe. Wir befürchten, dass das Wort Kostenfolgen negativ konnotiert ist und eventuell im Sinne einer Kostendeckelung zukünftige Projekte nicht realisiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

LIGA Selbstvertretung Thüringen  
Andrea Grassow  
Vorstand

---

**Vorstand gem. § 26 BGB:**

Thomas Brückner  
Julia Fischer  
Nancy Frind  
David Gothe  
Andrea Grassow  
Roswitha Montag  
Roger Schmidtchen  
Günther Schwarze  
Markus Walloschek

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Erfurt VR 163025

**Bankverbindung:**

Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE86 8205 1000 0163 1155 32  
BIC: HELADEF1WEM